



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirk Heepen
BA Heepen
Salzufler Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:
Kerstin Nebel
Zimmer HE015

	Bitte bei der Antwort angeben		
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Bielefeld	Telefon 0521 51 - 3953
	162.1	28.03.2019	Telefax 0521 51 - 3438
			Kerstin.Nebel@bielefeld.de

Schriftliche Einwohnerfrage vom 26.02.2019

Sehr geehrte(r)...

Sie hatten sich mit Ihrem Schreiben vom 26.02.2019 mit mehreren Fragen an Herrn Bezirksbürgermeister Sternbacher gewandt.

Zum einen haben Sie um Angabe der Gründe gebeten, warum die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Br1 nicht weiterverfolgt, sondern eine Verfahrensumstellung „Neuaufstellung des Bebauungsplanes“ angestrebt werde. Sie sehen die Gefahr, dass auf diese Weise Ihre Einwendungen, die Sie bezüglich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Br1 vorgetragen haben, nicht mehr berücksichtigt werden.

Dazu hat das Bauamt folgendes mitgeteilt:

„Die im Jahr 2015 eingeleitete 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Br1 wird als Neuaufstellung fortgeführt, da es beabsichtigt ist, perspektivisch den gesamten Ursprungsplan zu überarbeiten. Damit der jetzt auf Grundlage heutiger städtebaulicher Zielvorstellungen überplante Geltungsbereich dann nicht erneut überplant werden muss, soll die 3. Änderung als Neuaufstellung fortgeführt werden. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/Br39 ist ein eigenständiges Verfahren und hat keine Auswirkungen auf die im Jahr 2017 eingeleitete 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Br1. Die Verfahren sind eigenständig und können unabhängig voneinander fortgeführt werden.

Hinweis: Auch die eigenständigen rechtsverbindlichen Bebauungspläne III/Br8 und III/Br 32 wurden in der Vergangenheit aus dem Ursprungsplangebiet III/Br1 entwickelt.

Aufgrund der derzeit großen Nachfrage nach Wohnungen und neuen Baugebieten liegt die Priorität derzeit in der vorrangigen Bearbeitung von Bauleitplanverfahren, die diese Zielsetzungen umsetzen.

Die Weiterbearbeitung der 4. Änderung des III/Br1 bzw. die Überplanung des verbleibenden III/Br1 in Gänze wird mittelfristig anvisiert. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB findet erst statt, wenn eine konkretere Planung vorliegt.“



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzufler Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Zum anderen haben Sie die noch ausstehende Antwort zu einer (Teil-)Frage zu Ihrer Einwohneranfrage vom 01.09.2018 erbeten. Sie hatten in Ihrem Schreiben u.a. nachgefragt, wie mögliche Umadressierungsversuche gerechtfertigt seien und ob Umadressierungen in der weiteren Folge nicht auch Auswirkungen auf Beteiligungen an Ausbaukosten und Erschließung der Straße (Stedefreunder Str. / Ziemannsweg) hätten.

Dazu hat das Amt für Verkehr folgende Rückmeldung gegeben:

Grundsätzlich können auch für Grundstücke, die zwar nicht direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, aber von dieser Straße über ein dazwischen liegendes Grundstück (hier Stedefreunder Straße 9) erschlossen werden, Erschließungsbeiträge nach §§ 127ff. Baugesetzbuch oder Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW erhoben werden.

Gleiches gilt, wenn diese Erschließung über eine kurze private Wegefläche (wie hier das ca. 35 m lange private „Straßenstück“ nördlich des Grundstücks Ziemannsweg 6, das zu dem Grundstück Ziemannsweg 10 führt) erfolgt. Die postalische Bezeichnung und damit auch eine eventuelle „Umadressierung“ sind dabei ohne Bedeutung, denn es kommt beitragsrechtlich allein darauf an, zu welcher öffentlichen Straße eine gesicherte oder tatsächliche Erschließung vorliegt.

Die Erhebung von Beiträgen ist auch unabhängig davon, zu welcher Straße ein Grundstück einen Wasser- oder Stromanschluss besitzt. Verkehrliche Erschließung und „sonstige Erschließung“ können also durchaus unterschiedlich gelagert sein. Zum Schluss weise ich noch darauf hin, dass für die beiden Straßen Ziemannsweg und Stedefreunder Straße Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch nicht mehr erhoben werden und Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in absehbarer Zeit nicht anfallen werden.“

Abschließend hat das Bauamt mitgeteilt, dass es die von Ihnen übersandte Fotografie an das Amt für Geoinformation und Kataster zur weiteren Verwendung weitergeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Nebel